OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602179/5/KLe

Datum:
Linz, 20. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A B, Deutschland gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 9.11.2017, GZ: VerkR96-5222-2017/LEH STE P.Akt, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 9.11.2017, GZ: VerkR96-5222-2017/LEH STE P.Akt folgenden Spruch erlassen:
„Sie haben als Lenker die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 20 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde Asten, Autobahn Freiland, Nr. 1 bei km 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg.
Tatzeit: 03.10.2016, 17:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 52 lit. a Zif. 10a StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von 50,00 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 60,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Hiermit lege ich Beschwerde ein gegen die mir heute (13.11.2017) zugestellte Straferkenntnis vom 09.11.2017. Die Behörde ‚Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstr. 16‘ legt mir seit einigen Monaten zur Last, dass ich mit dem Auto mit dem deutschen Kennzeichen ‚x‘ am 03.10.2016 um 20 km/h zu schnell gefahren bin. Ein Beweis (z.B. das Foto des Fahrers wie es in Deutschland üblich ist) ist mir die Behörde jedoch bis heute schuldig geblieben. Wenn ich diese Straferkenntnis richtig verstanden habe, reicht der Behörde als Beweis ein Foto des Fahrzeugs von hinten und ich muss beweisen wer zum Tatzeitpunkt das Auto gefahren hat. Diese Ansicht teile ich jedoch nicht. Nach meiner (und ich glaube auch sonst nach gängiger) Rechtsauffassung muss nicht der Verbrecher beweisen, dass er unschuldig ist, sondern das Gericht, dass der Verbrecher schuldig ist. Da der Beweis nach wie vor fehlt werde ich keine Zahlung leisten und bitte darum, dass diese Straferkenntnis von der ausstellenden Behörde zurückgezogen wird.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An der Verhandlung nahm die Vertreterin der belangten Behörde teil.

Der Beschwerdeführer gab in seinem Mail vom 27.11.2017 an:
„Hiermit bitte ich darum, dass die Verhandlung ohne mich stattfindet.

Diese Bitte begründe ich wie folgt:

1. Es ist wirklich weit zum Fahren und ich bin an dem Tag im Dienst (bin Soldat der Bundeswehr).
2. Es erschließt sich mir nicht, was meine Anwesenheit bringen soll: Ich muss meine Unschuld ja nicht beweisen, da in der deutschen (und vermutlich auch in der Österreichischen) Rechtsprechung das so ist, dass nicht der Angeklagte seine Unschuld beweisen muss, sondern das Gericht die Schuld beweisen muss. Anderseits kann in diesem Fall aber auch die Gegenpartei meine Schuld nicht beweisen (es sei denn, sie haben jetzt plötzlich das Foto des Fahrers). Die Beweisaufnahme und ein (möglicher) Schuldspruch soll also nach Möglichkeit in meiner Abwesenheit geschehen. Da meine Anwesenheit also am Endergebnis dieser Gerichtsverhandlung nichts bringen würde, bitte ich daher mich vom Erscheinen zu befreien."

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer überschritt am 3.10.2016, 17:50 Uhr, in der Gemeinde Asten, Autobahn Freiland, Nr. 1 bei km 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 20 km/h. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

Die Geschwindigkeit wurde mittels mobilem Radar (MUVR 6FA 0248) festgestellt. Das Radarfoto zeigt das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 127 km/h.

Der Beschwerdeführer bestreitet den Tatvorwurf mit der Begründung, dass kein Foto des Fahrers gemacht wurde und somit nicht feststehe, dass er gefahren sei.

Der Beschwerdeführer legte keine Beweise vor, sondern beschränkte sich auf bloße Behauptungen.
Es besteht daher für das Landesverwaltungsgericht kein Zweifel, dass der Beschwerdeführer zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt das auf ihn zugelassene Fahrzeug gelenkt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 52 lit. a Z 10a StVO:
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Die kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h wurde um 20 km/h überschritten.

In Verwaltungsstrafverfahren ist der maßgebliche Sachverhalt nach den §§ 37 ff AVG von Amts wegen zu ermitteln. Einer amtswegigen Ermittlung der Person, die ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat, sind aber Grenzen gesetzt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher in derartigen Fällen mehrfach auf die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten bei der Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes hingewiesen (vgl. VwGH 08.02.1995, Zl. 94/03/0108 ua). Ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) darf sich demnach nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH erfordert die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten (vgl. VwGH 22.3.2000, 98/03/0344).

Der Mitwirkungsverpflichtung des Beschwerdeführers kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Da die Behörde, auch wenn es sich um ein „bloßes“ Radarfoto handelt, auf dem der Lenker nicht erkennbar ist, beim Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs zu Recht vom Verdacht einer Täterschaft ausgeht und sohin ein ausreichend konkreter Tatvorwurf vorliegt, muss der Zulassungsbesitzer diesem Tatvorwurf nunmehr seinerseits konkrete Behauptungen entgegensetzen und entsprechende Beweise (zB Zeugen, Bestätigungen des Arbeitgebers, Kreditkartenabrechnungen, Urlaubsbestätigungen etc) anbieten, dass er als Lenker jedenfalls ausscheidet. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, wenn er sich drauf beschränkt, die ihm konkret vorgehaltenen Ermittlungsergebnisse bloß für unrichtig zu erklären.

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, dass er zum fraglichen Zeitpunkt das Fahrzeug nicht gelenkt hat. Es wurden auch seitens des Beschwerdeführers keine Beweisanträge gestellt. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können.

Das Landesverwaltungsgericht gelangt zur Überzeugung, dass der letztlich zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erschienene und auch schon bisher am Verfahren inhaltlich nicht mitwirkende Beschwerdeführer als Lenker in Betracht kommt.
Von einem Fahrzeughalter ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu erwarten, dass er zumindest nachvollziehbare Aspekte darzulegen in der Lage ist,

die dessen Lenkerschaft (Fahrzeugführerschaft) zumindest fraglich erscheinen lassen (vgl. VwGH 20.09.1996, 96/17/0320).

Weil all das unterblieb, bildet dies einen hinreichend schlüssigen Beweis dafür, dass offenbar nur er selbst als Lenker dieses KFZ in Betracht kommt. Ein Rechtsanspruch auf ein das Gesicht eines Fahrzeuglenkers zeigendes Frontfoto besteht nicht. Darauf kann auch keine Beweisregel gestützt werden.

So hat etwa der Verfassungsgerichtshof vom 22.9.2011, B1369/10, in einem vergleichbaren Fall unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass eine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Lenker nicht vorliege, wenn der Betreffende am Verfahren nicht mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen.

Das bloß globale Bestreiten eines Beschuldigten, ohne nähere Konkretisierung und Stellung von Beweisanträgen in einem amtswegig eingeleiteten Verfahren löst keine weitere Ermittlungspflicht aus. Unterlässt der Beschuldigte die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren, so bedeutet es auch dann keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Erhebungen durchführt bzw. durch absolutes Untätigsein des Beschuldigten nicht durchführen kann (VwGH vom 20.9.1999, 98/21/0137, sowie VwGH 20.9.1996, 96/17/0320 mit Hinweis auf VwGH 6.12.1985, 85/18/0051).

Auch der Verweis auf deutsches Recht vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Der Beschwerdeführer übersieht hier, dass die Taten in Österreich begangen wurden und daher ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Behörde ging mangels entsprechender Nachweise zu Recht von folgenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: monatliches Einkommen von 1.200 Euro, durchschnittliches Vermögen, keine Sorgepflichten. Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit als strafmildernd, straferschwerende Gründe lagen nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und im unteren Bereich der möglichen Höchststrafe

Die ohnehin niedrig verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer